



Berlin | 19. September 2022

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Am 16. September 2022 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 zugestimmt. Darin enthalten sind unter anderem Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die auch für Werkstätten und Tagesförderstätten relevant sind.

Die folgenden Änderungen gelten ab dem 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023.

Testpflicht für Personal und Besucher*innen

In voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen – hierzu gehören auch Werkstätten und Tagesförderstätten – wird wieder eine allgemeine Testpflicht eingeführt. Das ergibt sich aus dem neuen § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 b) IfSG.

Demnach darf ab dem 1. Oktober 2022 niemand ohne Testnachweis eine Werkstatt betreten, das gilt unabhängig vom Impf- oder Serostatus. Laut Begründung zum Gesetz gehören hierzu grundsätzlich alle Personen, auch wenn diese keinen Kontakt zu den betreuten Personen haben und sich unter Umständen nur kurz in der Einrichtung aufhalten.

WICHTIG:

Für Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich, Teilnehmende des EV/BBB und Teilnehmer*innen von Tagesförderstätten gilt diese Testpflicht nicht, § 28b Abs. 1 S. 7 IfSG.

Für das (Fach-)Personal in Einrichtungen gilt eine Erleichterung dahingehend, dass der Nachweis über einen überwachten Schnelltests nur dreimal pro Kalenderwoche vorgelegt werden muss, § 28b Abs 1 Nr. 3 b) IfSG.

Die Testnachweise in Werkstätten und Tagesförderstätten können nach § 22a Absatz 3 IfSG wie folgt erbracht werden:

- überwachter Schnelltest im Rahmen einer betrieblichen Testung durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, oder
- ein Schnelltest aus einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder Apotheke.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Personengruppen (z. B. Postbot*innen, und Lieferant*innen, die keinen unmittelbaren Kontakt zu Personen haben) von der Nachweispflicht eines Testes auszunehmen.

Die innerbetrieblichen Tests werden wie bisher nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) refinanziert. Die Verordnungsermächtigung des Bundesgesundheitsministeriums für die TestV wird bis zum 7. April 2023 verlängert.

FFP2-Maskenpflicht

Alle Personen, die eine Werkstatt oder Tagesförderstätte betreten, müssen eine Atemschutzmaske, das heißt eine FFP2- oder vergleichbare Maske, tragen.

Hiervon sind neben dem Personal, Besucher*innen und anderen externen Personen auch Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich, Teilnehmende im EV/BBB und Tagesförderstätten umfasst. Das ergibt sich aus § 28b Abs. 1 Nr. 3 b) IfSG.

Nach der Formulierung im Gesetz gilt eine Ausnahme von der Maskenpflicht, soweit sich die in der Einrichtung behandelte oder betreute Person in den für ihren persönlichen Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten befindet. In der Begründung zum Gesetz wird noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass diese Ausnahme nicht gilt, soweit es sich um gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten handelt, wo eine Vielzahl von Kontakten stattfindet (wie zum Beispiel Kantinen, Wartezonen, gemeinschaftliche Aufenthaltsräume). Das bedeutet für Werkstätten und Tagesförderstätten, dass Gruppenräume und Arbeitsbereiche für mehrere Personen nicht zu diesen persönlichen Räumlichkeiten gehören und es insofern keine Ausnahme für die Werkstattbeschäftigten und Teilnehmer*innen von der Maskenpflicht gibt.

Grundsätzlich von der Maskenpflicht befreit sind jedoch Personen, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen können. Beides muss durch eine ärztliche Bescheinigung von der Person nachgewiesen werden. Auch gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren sowie ihre Begleitpersonen sind von der Pflicht ausgenommen.

Einfache medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) sind nicht ausreichend, es müssen ausdrücklich FFP2-Masken oder damit vergleichbare Masken genutzt werden. Atemschutzmasken sind mit FFP2-Masken dann vergleichbar, wenn sie eine ähnliche oder bessere Filterleistung aufweisen (KN95-Masken, FFP3-Masken, etc.).

Pflicht zur Benennung von sogenannten „COVID-19-Beauftragten“

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 müssen nach § 35 IfSG bestimmte Einrichtungen – hierzu gehören auch Werkstätten und Tagesförderstätten – Beauftragte benennen, die sich um die Organisation und die Verfahren im Zusammenhang mit dem Testen und dem Hygienemanagement kümmern („COVID-19-Beauftragte“).

Es kann eine oder mehrere Personen für diese Aufgaben benannt werden. Die benannten Personen müssen der Benennung zustimmen.

Die COVID-19-Beauftragten müssen sicherstellen, dass die Empfehlungen der Kommission für Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe (früher Kommission für



Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert-Koch-Institut beachtet werden.

Laut der Gesetzesbegründung sind in der Eingliederungshilfe die Empfehlungen der Kommission nur im Kontext medizinischer und pflegerischer Maßnahmen zu sehen.

Konkret haben die COVID-19-Beauftragten in Werkstätten und Tagesförderstätten nach § 35 Abs. 1 Satz 7 IfSG damit folgende Aufgaben:

1. Sicherstellung der Einhaltung der
 - a) Hygieneanforderungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission für Infektionsprävention
 - b) Hygienepläne über innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene
2. Umsetzung des einrichtungsspezifischen Testkonzepts und der jeweiligen bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben zur Testung der Personen, die die Werkstatt betreten.

Die weiteren Pflichten aus § 35 Abs. 1 Satz 7 IfSG (Koordination von Impfungen von Bewohner*innen und Gästen der Tagespflege sowie der Arzneimittelgabe bei COVID-19-Infektionen) treffen nur voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen und damit nicht Werkstätten und Tagesförderstätten.

Pflicht zur Erstellung von Hygieneplänen

Werkstätten müssen wie bisher innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen. Sie unterliegen dabei der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Der § 20a IfSG über die einrichtungsbezogene Impfpflicht wird zum 1. Januar 2023 aufgehoben. Das heißt, mit diesem Datum endet die einrichtungsbezogene Impfpflicht.

Zu beachten ist bis zum Ende der Impfpflicht Folgendes: ab dem 1. Oktober 2022 ändern sich aufgrund der Regelung in § 22a IfSG die Vorgaben zum vollständigen Impfschutz. Personen, die drei Einzelimpfungen haben, gelten als vollständig geimpft. Ab dem 1. Oktober 2022 ist grundsätzlich eine Auffrischungsimpfung (also eine 3. Impfung) erforderlich, um als „vollständig geimpft“ zu gelten. Für Personen, die zwischen oder vor den beiden ersten Einzelimpfungen nachweislich mit COVID-19 infiziert waren, bleiben weiterhin zwei Einzelimpfungen ausreichend.

Die Nachweispflicht entsprechend den geänderten Anforderungen an die Vollständigkeit des Impfschutzes ab dem 1. Oktober 2022 gemäß § 22a Abs. 1 Satz 2 und 3 IfSG gilt nur

für Personen, die beabsichtigen, ab diesem Stichtag eine neue Tätigkeit in einer Einrichtung aufzunehmen.

Bereits vorgelegte Nachweise über zwei Impfungen oder eine Impfung und eine Genesung verlieren ihre Gültigkeit nicht, sofern diese aufgrund von Zeitablauf ungültig werden. Durch Zeitablauf ungültig werden Impfsertifikate derzeit nach zwölf Monaten.

Das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 finden Sie hier:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl122032.pdf%27%5D__1663570793670

FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu den ab dem 1. Oktober 2022 geltenden Regelungen finden Sie hier:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/ifsg/faq-ifsg.html>



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:

Katharina Bast
Tel.: +49 30 9441330 25
k.bast@bagwfbm.de



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:

Vera König
Tel.: +49 30 9441330 24
v.koenig@bagwfbm.de